



GZ: BHDL-171096/2023

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 28. August 2023 über die Festlegung einer Zone gemäß § 3a Bienenseuchengesetz

Auf Grund des § 3a Abs. 1 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 67/2005 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Zone

Da bei dem Bienenstandort in 8522 Groß St. Florian, Waldstraße 11, die Bösartige Faulbrut (*Paenibacillus larvae* – Amerikanische Faulbrut) bei Honigbienen aufgetreten ist, wird um den betroffenen Standort eine Zone mit einem Radius von 3 km – in dem in der Anlage ausgewiesenen Gebietsumfang (rot eingekreist) – festgelegt, in dem alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
2. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg zu melden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung, das ist der 28. August 2023 in Kraft.

§ 3

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 Bienenseuchengesetz dar und werden diese Übertretungen von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,00 bestraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Doris Bund
(elektronisch gefertigt)

Anlage